**Leistungstyp Nr.: 16**

**Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe für erwachsene Menschen**

**mit seelischer Behinderung**

**(psychische Erkrankung,**

**Suchterkrankung, Drogenerkrankung)**

**und / oder**

**mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung**

|  |  |
| --- | --- |
| 1. **Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechtsgrundlage** | Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dient nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5, § 76 Absatz 2 Nr. 5 und § 81 SGB IX  Das Leistungsangebot richtet sich an den Personenkreis erwachsener Menschen mit seelischer Behinderung und/oder mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung gemäß § 99 SGB IX – in der jeweilig geltenden Fassung.  Die Anleitung und Unterstützung gem. § 116 Abs. 2 Zif. 3 SGB IX findet im Wesentlichen am Beschäftigungsort statt. |
| **2. Personenkreis** | Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe richtet sich an volljährige Menschen mit einer seelischen und/oder geistigen und / oder mehrfach Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX in der jeweilig geltenden Fassung, die aufgrund ihrer seelischen und /oder geistigen Behinderung nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II sind und   * deren Selbstbestimmung gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt ist, * die das Angebot einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder eines anderen Anbieters nach § 60 SGB IX nicht oder noch nicht in Anspruch nehmen können oder wollen und für die das Angebot der Tagesförderstätte und Fördergruppe (MGB) nicht das bedarfsgerechte Setting ist, * die bei der Ausübung einer Beschäftigung auf eine ihren Bedürfnissen und Ressourcen angemessene Anleitung und psychosoziale Begleitung angewiesen sind, * die durchschnittlich zwischen 5 bis 15 Std./Woche (mindestens aber mehr als 5 Stunden wöchentlich.) an der Maßnahme teilnehmen können.   Eine Differenzierung beim Personenkreis und/oder bestimmte Schwerpunktsetzungen sind seitens des Trägers der Eingliederungshilfe ausdrücklich erwünscht und im jeweiligen individuellen Fachkonzept der Leistungserbringer zu hinterlegen. Es erfolgt eine einzelvertragliche Abstimmung und Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe. |
| 1. Zielsetzung | Arbeit und Beschäftigung sind wesentliche Faktoren bei der Wiedergewinnung von Kompetenzen und gesellschaftlicher Teilhabe. Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe soll die gesellschaftliche Teilhabe von volljährigen Menschen mit einer wesentlichen seelischen und / oder wesentlich geistigen Behinderung fördern, der Isolation entgegenwirken und durch Stärkung der Selbstwirksamkeit (Übernahme von Verantwortung, Anerkennung, direktes Feedback, Orientierung an konkreten Zielen) der Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen entgegenwirken.  Soweit möglich, sollen die Angebote der Beschäftigungsorientierten Soziale Teilhabe an Orten umgesetzt werden, die bei den Beschäftigten einen sozialräumlichen Bezug fördern und insbesondere für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung Erfahrungen außerhalb psychiatrischer Institutionen ermöglichen.  Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe hat zum Ziel:   * dem erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen seelischen und / oder wesentlichen geistigen Behinderung zu befähigen, in einem soweit wie möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützungsleistungen zu werden; * durch Aufbau und Stabilisierung die für die Wahrnehmung einer Beschäftigung bedeutsamen Fähigkeiten zu fördern und ggfs. zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II beizutragen; * die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; * die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; * andere Angebote der Eingliederungshilfe zu vermeiden, zu reduzieren, abzukürzen, zu beenden oder zu ergänzen. * die Fähigkeiten zur eigenständigen Gestaltung sozialer Kontakte zu verbessern. |
| 4. Leistungen |  |
| **4.1. Art, Inhalt und Umfang der Fachleistungen** | Die personenzentrierten Leistungen entsprechen den Bestimmungen des  § 104 SGB IX. Unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach  § 121 SGB IX / Teilhabeplans nach § 19 SGB IX erfolgt die individuelle Unterstützungsleistung. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation (Tageszeiten, Wochentage) der Leistung werden im Einzelfall im Gesamtplanverfahren festgelegt.  Der Leistungserbringer gewährleistet die Beschäftigung im Rahmen seines individuellen Fachkonzeptes.  Weitere Leistungen, die regelmäßig im Rahmen der vereinbarten Ziele des Teilhabe-/Gesamtplans erbracht werden, sind:   * die Erhebung und Einschätzung der arbeitsmarktbezogenen Kompetenzen * Beratung in Bezug auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX, * psychosoziale Unterstützung, * Anleitung bei der Beschäftigung, * Vermittlung in zur Verfügung stehende Rehabilitationsangebote anderer REHA-Träger.   Die Unterstützungsleistungen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten erbracht werden.  Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Nutzer/in einen Vertrag über Leistungen zur beschäftigungsorientierten Teilhabe. Die Inhalte des Gesamt-/Teilhabeplans sind Gegenstand des Vertrages. In diesem Vertrag sind die vom örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger festgestellten Zielsetzungen, Inhalt und Umfang der Leistungen zu beschreiben. Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Leistungsberechtigten sind zu beschreiben. Der Vertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen. |
| **4.2 Direkte personenbezogene Fachleistungen** | Zu den direkten personenzentrierten Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungsleistungen. Die Teilhabeplanung legt auch die Aufgaben von anderen Leistungserbringern und anderen Leistungsträgern fest, vermeidet dadurch die Mehrfachversorgung und bestimmt die Leistungsabgrenzung.  Der Leistungserbringer setzt in Zusammenarbeit mit der/Leistungsberechtigten die vereinbarten Ziele aus dem Teilhabeplan gemäß § 19 SGB IX bzw. Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX um. |
| * 1. **Indirekte personenbezogene Fachleistungen** | Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu den rechtsbetreuenden und ggf. wohnbetreuenden Diensten, zu Kooperationspartnern im Bereich Arbeit und Beschäftigung sowie die Beteiligung auf Wunsch und mit Zustimmung des/der Nutzer/in am Teilhabe bzw. Gesamtplanverfahren, sowie die Erstellung von Entwicklungs- und Verlaufsberichten und ggfs. Teilnahme an Fallkonferenzen. | |
| **4.4 Weitere Fachleistungen** | Zu den weiteren Fachleistungen gehören insbesondere:   * Organisation und Leitung der beschäftigungsorientierten Leistungen, * Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., * Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, * Fortbildung und Supervision, * Qualitätssichernde Maßnahmen, * Dokumentation, * Fahrten und Wegezeiten. | |
| **4.5 Sonstige Fachleistung oder Betriebsbedingte Grundleistungen** | Zu den betriebsbedingten Grundleistungen des Leistungserbringers zählen:   * Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen. * Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall. * Reinigung der Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Funktionsräume, soweit dieses nicht als Bestandteil der Beschäftigung von den Beschäftigten selbst zu erbringen ist bzw. erbracht werden kann.   Der Umfang der Grundleistungen hängt davon ab, ob der Leistungserbringer eigene Räumlichkeiten nutzt und zur Verfügung stellt oder die Leistungserbringung ausschließlich extern erfolgt bzw. eine Mischung aus beiden Angebotsformen zum Tragen kommt. Maßgeblich ist hier das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte individuelle Fach- und Raumkonzept. Es erfolgt eine einzelvertragliche Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe. | |
| **4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung vorrangiger Leistungen** | Zu den Leistungen der Beschäftigungsorientierten Sozialen Teilhabe gehören keine Leistungen, für die andere Reha-Träger und Leistungsträger vorrangig zuständig sind oder andere Leistungserbringer beauftragt worden sind.  Weitere Leistungen im Rahmen des SGB IX, z. B. Assistenzleistungen im Bereich „Wohnen“ oder andere Unterstützungsleistungen schließen eine beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabeleistung nicht aus, sondern werden nach Art und Unterstützungsbedarf im Teilhabe- bzw. im Gesamtplan berücksichtigt.  Der Leistungserbringer unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung von vorrangigen Leistungen, soweit dies nicht im Teilhabe bzw. Gesamtplanverfahren erfolgt. |
| **5. Personal** |  |
| 5.1 Qualifikation | Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch zielgruppenerfahrene Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog\*innen, Ergotherapeut\*innen sowie Mitarbeiter\*innen mit einer für den Beschäftigungsbereich notwendigen Qualifikation (z.B. Handwerker, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte) oder einer für die Anleitung der Zielgruppe angemessenen Kompetenz und Erfahrung.  Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, können ebenso eingesetzt werden wie - höchstens zu 20% - Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.  Für die Leistungen an den Personenkreis der Menschen mit einer wesentlich seelischen Behinderung ist zudem der Einsatz von Genesungsbegleitern mit EX-IN Ausbildung vorgesehen. |
| 5.2 Anzahl Personal | Der Personalschlüssel ist pauschal mit 1 zu 15 festgelegt.  Der Schlüssel enthält die mitarbeiterbezogenen typischen Ausfallzeiten sowie die direkten und indirekten Leistungszeiten und die anteilige fachliche Leitung. |
| **5.3 Fachliche Leitung/Koordination** | Der fachlichen Leitung obliegt die Organisation und Leitung der beschäftigungsorientierten Sozialen Teilhabeleistungen. Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich–pädagogische sowie auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich bezogene Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.  Der Schlüssel für die fachliche Leitung beträgt übergreifend 1 zu 60. |
| **5.4 Hauswirtschaft/ Reinigung** | Für die notwendigen Leistungen zur Pflege, Instandsetzung und – haltung der Räumlichkeiten sowie Ausstattungsgegenstände ist ausreichendes Personal zu stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen. |
| **5.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung** | Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung. |
| **6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)** | Vorzuhalten ist eine den Leistungen entsprechende angemessene, notwendige räumliche und technische Ausstattung. |
| * 1. **Qualität** | Strukturqualität   * Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen * Vorliegen eines Vertrages * Beschäftigung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes * regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung * Kooperation mit Rehaträgern und Leistungsträgern * Kooperation mit anderen Leistungserbringern * Sozialraumorientierung * Teilnahme am Gemeindepsychiatrischen Verbund (Zielgruppe Menschen mit seelischer Behinderung)   Prozessqualität   * Umsetzung der vereinbarten Verfahrensabläufe * Umsetzung der vereinbarten Gesamtplan/Teilhabeplanziele * Erstellen von Berichten vor dem Hintergrund der vereinbarten Ziele des Gesamtplans bzw. Teilhabeplans * flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung   Ergebnisqualität   * Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger * regelmäßige Überprüfung und Reflexion  der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahme und Zielerreichung * Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen |
| * 1. **Vergütung** | Eine Mehraufwandsentschädigung und Fahrtkosten können pauschalierter Bestandteil des Entgeltes sein, wenn dies in der Besonderheit des Personenkreises und aufgrund der trägerindividuellen Konzeption begründet ist. Die Höhe wird einzelvertraglich entsprechend den Regelungen zur Ermittlung der Entgelte (Kalkulationsraster) zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer festgelegt.    Die Leistungen der Beschäftigungsorientierten Sozialen Teilhabe werden vergütet gem. § 125 SGB IX i.V. mit § 116 Abs. 2 Zif. 3 SGB IX durch  eine/einen   1. Leistungspauschale für die personenbezogenen Fachleistungen nach Ziffer 4 2. Pauschale zur anteiligen Refinanzierung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz, 3. Investitionsbetrag zur Refinanzierung der Kosten, die sich aus der Nutzung der entsprechend angemessenen räumlichen und sächlichen Ausstattung ergeben.   Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Monatspauschalen. Erfolgt der Beginn oder endet die Maßnahme innerhalb eines Monats wird auf der Basis der Leistungstage abgerechnet. |